

## **Information über die Neuregelung des Pfändungsschutzes zum 01.01.2012**

Bislang konnten Sie über Ihre Sozialleistungen innerhalb einer 14-Tage-Frist gemäß § 55 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) trotz bestehender Kontopfändung verfügen.

Ab dem 01.01.2012 wird Pfändungsschutz für Kontoguthaben und Verrechnungsschutz für Sozialleistungen und Kindergeld jedoch nur noch für Pfändungsschutzkonten, sogenannte **P-Konten**, gewährt.

Durch den Wegfall der bisherigen Regelung des § 55 SGB I müssen ab dem 02.01.2012 vorhandene Guthabenbeträge auf den gepfändeten Konten direkt an Ihren Gläubiger ausgezahlt werden.

Sollte Ihr Girokonto bereits gepfändet sein oder Sie erwarten eine Kontopfändung und Sie verfügen noch nicht über ein **P-Konto**, sprechen Sie bitte unbedingt Ihren Berater bzw. Ihre Beraterin bei Ihrer jeweiligen Bank bzw. Sparkasse an. Diese verfügen über ausführliche Informationen zum **P-Konto** und können Sie entsprechend beraten, damit Sie auch ab Januar 2012 über Ihr Guthaben bzw. Ihre Sozialleistungen verfügen können.